

V CACM 03/19

PA 36224/19

European Market Coupling Operator AS
Lilleakerveien 2A
0283 Oslo
Norwegen

per RSb

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrags von European Market Coupling Operator AS vom 6.9.2019 auf Benennung als nominierter Strommarktbetreiber für Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung in Österreich ergeht gemäß Art. 4 Abs. 3 iVm Art. 9 Abs. 8 lit. a Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. L 197 vom 25.7.2015 iVm § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Z 8 Energie-Control Gesetz, BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

I. Spruch

- I.1. Die European Market Coupling Operator AS wird ab dem 15.12.2019 als nominierter Strommarktbetreiber für die Durchführung der einheitlichen Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung in Österreich benannt.
- I.2. Die European Market Coupling Operator AS wird verpflichtet der Regulierungsbehörde jegliche Änderung, die die fortlaufende Erfüllung der Kriterien des Art. 6 Verordnung (EU) 2015/1222 betrifft, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- I.3. Der Widerruf ist vorbehalten.

II. Begründung

II.1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/943 vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. L 158 vom 14.6.2019, Seite 54 (**EIBM-V**) sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) und nominierten Strommarktbetreiber (**NEMO**)¹ gemeinsam die Verwaltung der integrierten Day-Ahead- und Intraday-Märkte gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. L 197 vom 25.7.2015, Seite 24 (**CACM-V**) organisieren.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Stromhandel unterliegen die NEMO der Regulierungsaufsicht durch die nationalen Regulierungsbehörden gemäß Art. 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. L 158 vom 14.6.2019, Seite 125 (**EIBM-R**) und durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**) gemäß den Art. 4 und 8 der Verordnung (EU) 2019/942 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. L 158 vom 14.6.2019, Seite 22 (**ACER-V**).

Gemäß Art. 4 Abs. 1 CACM-V hat jeder Mitgliedstaat, der elektrisch mit einer Gebotszone in einem anderen Mitgliedstaat verbunden ist, sicherzustellen, dass ein oder mehrere NEMO für die Durchführung der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und/oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung benannt sind.

Ein NEMO fungiert als Marktbetreiber in nationalen oder regionalen Märkten, um in Zusammenarbeit mit den ÜNB die einheitliche Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung vorzunehmen. Gemäß Art. 7 Abs. 1 CACM-V umfassen die Aufgaben des NEMO im Wesentlichen folgende Aufgabenbereiche:

- Die Entgegennahme von Aufträgen von Marktteilnehmern,
- die Gesamtverantwortung für die Abgleichung und die Zuordnung von Aufträgen von Marktteilnehmern entsprechend den Ergebnissen der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung,
- die Veröffentlichung der Preise
- die Abrechnung und das Clearing der aus den Handelstransaktionen resultierenden Verträge gemäß den einschlägigen Vereinbarungen und Rechtsvorschriften.

Des Weiteren obliegt einem NEMO gemeinsam mit in anderen Mitgliedstaaten benannten NEMOs gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a iVm Abs. 2 CACM-V die Führung der

¹ Gemäß Art. 2 Z 8 EIBM-V ist ein nominierter Strommarktbetreiber oder NEMO ein Marktbetreiber, der von der zuständigen Behörde für die Ausübung von Aufgaben im Zusammenhang mit der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung benannt wurde.

Marktkopplungsbetreiber-Funktionen (**MKB-Funktionen**). Die MKB-Funktion umfasst folgende Aufgaben:

- Entwicklung und Pflege der Algorithmen, Systeme und Verfahren für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und/oder die einheitliche Intraday-Marktkopplung;
- Verarbeitung von Input-Daten zu Beschränkungen der zonenübergreifenden Kapazität und zu Vergabebeschränkungen, die von den koordinierten Kapazitätsberechnern bereitgestellt werden;
- Verwendung des Algorithmus für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und für die einheitliche Intraday-Marktkopplung
- Validierung und Übermittlung der Ergebnisse für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung an andere NEMOs.

Die Benennung als NEMO durch die zuständige nationale Regulierungsbehörde setzt die Erfüllung sämtlicher der in Art. 6 Abs. 1 lit. a bis j CACM-V gelisteten Voraussetzungen voraus. Diese Kriterien sind im Folgenden aufgelistet und dienen als Grundlage für die rechtliche Beurteilung unter Punkt II.3 dieses Bescheides:

- a. Ein NEMO verfügt über oder beschafft angemessene Ressourcen für den gemeinsamen, koordinierten und regelkonformen Betrieb der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und/oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung, einschließlich der für die Wahrnehmung der Aufgaben eines NEMO notwendigen Ressourcen, der finanziellen Ressourcen, der erforderlichen Informationstechnologie, der technischen Infrastruktur und der betrieblichen Verfahren, oder er weist nach, dass er in der Lage ist, diese Ressourcen innerhalb einer angemessenen Vorbereitungszeit vor der Übernahme seiner Aufgaben gemäß Art. 7 CACM-V zur Verfügung zu stellen.
- b. Ein NEMO kann sicherstellen, dass Informationen über die Aufgaben des NEMO gemäß Art. 7 CACM-V für die Marktteilnehmer offen zugänglich sind.
- c. Ein NEMO ist im Hinblick auf die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung kosteneffizient und führt in seiner internen Buchführung getrennte Konten für die MKB-Funktionen und die übrigen Tätigkeiten, um eine Quersubventionierung zu verhindern.
- d. Die Geschäfte eines NEMO sind in angemessener Weise von denen anderer Marktteilnehmer getrennt.
- e. Falls ein NEMO als gesetzliches nationales Monopol für Day-Ahead- und Intraday-Handelsdienstleistungen in einem Mitgliedstaat benannt wurde, darf er die in Art. 5 Abs. 1 CACM-V genannten Gebühren nicht dafür verwenden, seine Day-Ahead- oder Intraday-Aktivitäten in einem anderen Mitgliedstaat als in jenem, in dem diese Gebühren erhoben werden, zu finanzieren.
- f. Ein NEMO ist in der Lage, alle Marktteilnehmer in nicht diskriminierender Weise zu behandeln.
- g. Ein NEMO hat geeignete Marktaufsichtsregelungen eingeführt.
- h. Ein NEMO hat geeignete Transparenz- und Vertraulichkeitsvereinbarungen mit den Marktteilnehmern und den ÜNB geschlossen.

- i. Ein NEMO ist in der Lage, die notwendigen Clearing- und Abrechnungsdienste zu erbringen.
- j. Ein NEMO ist in der Lage, die notwendigen Kommunikationssysteme und -routinen für die Koordinierung mit den ÜNB des Mitgliedstaats einzuführen.

Diese Kriterien gelten unabhängig davon ob in einem Mitgliedsstaat ein oder mehrere NEMOs benannt werden. Es ist jede Diskriminierung zwischen Bewerbern zu vermeiden, insbesondere zwischen inländischen und ausländischen (Art. 4 Abs. 4 CACM-V). Die Benennungskriterien sind so anzuwenden, dass der Wettbewerb zwischen NEMOs auf gerechte und nicht diskriminierende Weise organisiert wird (Art. 6 Abs. 2 CACM-V).

Art. 81 CACM-V sieht vor, dass ein NEMO alle ihm durch die CACM-V zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Dritte übertragen kann, sofern der Dritte die betreffende Aufgabe mindestens genauso wirksam wahrnehmen kann wie der NEMO selbst. Voraussetzung dafür ist, dass der NEMO für die Erfüllung der Verpflichtungen zu sorgen hat, einschließlich der Gewährleistung des Zugangs der Regulierungsbehörden zu den für die Überwachung erforderlichen Informationen. Dafür hat der betreffende Dritte vor Aufgabenübertragung eindeutig nachzuweisen, dass er in der Lage ist dies zu tun. Außerdem hat der betreffende Dritte vor der Aufgabenübertragung geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu schließen, die mit den Vertraulichkeitspflichten des NEMO im Einklang stehen; dies ist vom NEMO sicherzustellen.

E-Control ist als nationale Regulierungsbehörde zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Benennungskriterien. Werden diese nicht eingehalten und wird die Einhaltung nicht binnen sechs Monaten nach entsprechender Unterrichtung durch E-Control hergestellt, ist die Benennung gemäß Art. 4 Abs. 8 CACM-V aufzuheben.

II.2. Verfahrensablauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

II.2.a. Verfahrensverlauf

European Market Coupling Operator AS (**EMCO** oder Antragstellerin) beantragte mit Schreiben vom 6.9.2019 die (Wieder-)Benennung als NEMO für Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung in Österreich.

Mit ihrem Antrag hat die Antragstellerin Unterlagen vorgelegt, auf die jeweils im Einzelnen Bezug genommen wird. Diese enthalten insbesondere Informationen zur Kapitalausstattung, zur Organisation und Unternehmensstruktur, sowie zur technischen Infrastruktur und den Betriebsverfahren, die notwendig sind, um die in der CACM-V festgelegten Benennungskriterien zu erfüllen.

Mit Schreiben vom 18.9.2019 und 12.11.2019 ergänzte die Antragstellerin ihre ursprüngliche Einreichung.

II.2.b. Sachverhalt

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Unternehmensgruppe Nord Pool Holding, der die Antragstellerin angehört, betreibt seit dem Jahr 2000 die Day-Ahead-Marktkopplung in den nordischen Ländern und seit 2010 auch im Baltikum. In Kooperation mit britischen Partnern betreibt sie seit 2014 auch die Day-Ahead-Marktkopplung in Großbritannien. Sie betreibt außerdem seit dem Jahr 2000 die Intraday-Marktkopplung in den nordischen Ländern, in Deutschland seit 2006 und in den baltischen Staaten und Großbritannien seit 2010. Seit Juli 2019 ist die Antragstellerin auch in der Region CWE (bestehend aus Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Belgien, Niederlande, Österreich) in der Day-Ahead Marktkopplung operativ.

Die Nord Pool Spot AS, Teil der Nord Pool Holding Gruppe, hat mit Antrag vom 7.10.2015 die erstmalige Benennung als NEMO bei E-Control beantragt. Mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 14.12.2015 zu GZ V NEMO 02/15 wurde Nord Pool Spot AS als NEMO für die einheitlichen Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung in Österreich befristet bis zum 14.12.2019 benannt. Die Befristung dieser Benennung basierte auf der Vorgabe des Art. 4 Abs. 2 CACM-V, welcher bei der erstmaligen Benennung eines NEMOs nach *leg. cit.* zwingend eine solche Befristung vorsieht. Die Benennung als NEMO und somit die Befugnis der Durchführung der einheitlichen Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung in Österreich läuft somit mit Ablauf des 14.12.2019 aus.

Die Nord Pool Holding Gruppe und ihre Tochterunternehmen sind derzeit in 14 Mitgliedstaaten und in Norwegen als EWR-Vertragsstaat als NEMO benannt und haben ihre Benennung gemäß Art. 4 Abs. 5 CACM-V in weiteren zwei angezeigt (*passporting*).

Die Antragstellerin im Verfahren zu GZ V NEMO 02/15 Nord Pool Spot AS wurde mit 20.1.2016 in Nord Pool AS und schließlich mit Wirkung zum 1.11.2018 in EMCO umbenannt.

Die Unternehmensgruppe Nord Pool Holding wird derzeit wie von der Regulierungsbehörde im Verfahren zu GZ V NEMO 02/15 beurteilt, von der Nord Pool Holding AS kontrolliert und besteht unter anderem aus zwei hundertprozentigen Tochtergesellschaften, der Antragstellerin EMCO (ehemals Nord Pool AS) und einer neugegründeten Gesellschaft, welche den Namen Nord Pool AS von der Antragstellerin übernommen hat.

Die Gruppenstruktur in gegenständlicher Form ist das Resultat der Umbenennung der Antragstellerin von Nord Pool AS in EMCO und der Abspaltung und Übertragung sämtlicher Vermögenswerte, Verpflichtungen, Berechtigungen und Arbeitnehmer, welche der marktorientierten Energie-börslichen Tätigkeit iSd. Art. 7 Abs. 1 CACM-V zuzuschreiben sind, auf den neugegründeten – mit der ehemals übertragenden Gesellschaft namensgleichen - Rechtsträger Nord Pool AS („neu“) (**Nord Pool**).

Während Nord Pool die wettbewerbliche börsliche Tätigkeiten wahrnimmt, nimmt die Antragstellerin EMCO die oben beschriebenen MKB-Funktionen wahr. Weiters verblieben alle bestehenden NEMO Benennungen nach der CACM-V und auch die norwegische Konzession für den Betrieb des Elektrizitätsmarktes der *Norges vassdrags- og energidirektorat* (norwegische Regulierungsbehörde für Wasser und Energie, **NVE**) bei EMCO. Diese Restrukturierung wurde nach dem anwendbaren norwegischen Gesellschaftsrecht mit 1.11.2018 durchgeführt.

II.2.c. Zulässigkeit des Antrags

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde ergibt sich aus Art. 59 Abs. 1 lit. e EIBM-RI iVm Art. 4 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 8 lit. a CACM-V iVm § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft nach norwegischem Recht. Auf Grund der Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) unterliegen Angehörige der EWR-Vertragsstaaten in der EU der Dienstleistungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit (Artikel 36 und 40 EWR-Abkommen). Gesellschaften aus EWR-Vertragsstaaten sind sohin diskriminierungsfrei zu behandeln.

Der Antrag von EMCO erfüllt daher sowohl die unionsrechtlichen als nationalen Vorgaben und ist sohin zulässig.

II.3. Rechtliche Beurteilung

II.3.a. Delegation von EMCO an Nord Pool AS (Art. 81 CACM-V)

Wie oben ausgeführt, ist aus dem Antrag zu entnehmen, dass EMCO die wettbewerblich-börsliche Tätigkeit im Rahmen dieser NEMO-Benennung an Nord Pool gemäß Art. 81 CACM delegieren will, während die Antragstellerin selbst die oben beschriebene MKB-Funktion, samt den aus dieser MKB-Funktion resultierenden flankierenden Aufgaben, wie sie im Folgenden beschrieben sind, wahrnimmt.

Art. 81 Abs. 1 CACM-V sieht vor, dass ein NEMO die ihm mit der CACM-V zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Dritte übertragen kann, sofern der Dritte die betreffende Aufgabe mindestens genauso wirksam wahrnehmen kann wie die übertragende Partei. Es ist weiterhin Sache der übertragenden Partei, für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß der CACM-V zu sorgen, einschließlich der Gewährleistung des Zugangs der Regulierungsbehörden zu den für die Überwachung erforderlichen Informationen.

Die Antragstellerin führt in ihrem Antrag aus, folgende NEMO-Aufgaben iSd Art. 7 CACM-V an Nord Pool gemäß Art. 81 CACM-V zu delegieren (**delegierte Aufgaben**):

- Die Entgegennahme von Aufträgen von Marktteilnehmern (Art. 7 Abs. 1 CACM-V);
- die Veröffentlichung der Preise (Art. 7 Abs. 1 CACM-V);

- die Abrechnung und das Clearing der aus den Handelstransaktionen resultierenden Verträge gemäß den einschlägigen Vereinbarungen und Rechtsvorschriften (Art. 7 Abs. 1 CACM-V);
- die Anonymisierung und Weitergabe der erhaltenen Auftragsinformationen, die für die Ausführung der MKB-Funktionen erforderlich sind (Art. 7 Abs. 1 lit. d CACM-V);
- die Prüfung der Ergebnisse, die mithilfe der MKB-Funktionen berechnet wurden, Zuteilung der Aufträge auf der Grundlage dieser Ergebnisse, Validierung der Ergebnisse als endgültig, wenn diese als korrekt betrachtet werden, und Übernahme der Verantwortung für sie (Art. 7 Abs. 1 lit. e CACM-V);
- die Unterrichtung der Marktteilnehmer über die Ergebnisse ihrer Aufträge (Art. 7 Abs. 1 lit. f CACM-V);
- das Auftreten als zentrale Gegenparteien für das Clearing und die Abrechnung des Energieaustauschs, der aus der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung resultiert (Art. 7 Abs. 1 lit. g CACM-V).

Wie im Antrag dargelegt soll EMCO hingegen folgende NEMO-Aufgaben unmittelbar erbringen:

- Die Funktion als Marktbetreiber der nationalen oder regionalen Märkte, um in Zusammenarbeit mit den ÜNB die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung vorzunehmen (Art. 7 Abs. 1 CACM-V),
- die Gesamtverantwortung für die Abgleichung und die Zuordnung von Aufträgen entsprechend den Ergebnissen der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung (Art. 7 Abs. 1 CACM-V),
- die Ausführung der in Art. 7 Abs. 2 CACM-V beschriebenen MKB-Funktionen in Abstimmung mit anderen NEMOs (Art. 7 Abs. 1 lit. a CACM-V),
- die gemeinsame Festlegung der Anforderungen an die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung, der Anforderungen an die MKB-Funktionen und den Preiskopplungsalgorithmus für alle Angelegenheiten, die mit dem Funktionieren des Strommarktes zusammenhängen (Art. 7 Abs. 1 lit. b CACM-V),
- die Festlegung von Höchst- und Mindestpreisen gemäß Art. 41 und 54 CACM-V,
- die Schaffung von Back-up-Verfahren gemeinsam mit den relevanten NEMOs und ÜNB für den nationalen oder regionalen Marktbetrieb, wenn die MKB-Funktionen keine Ergebnisse hervorbringen, wobei die vorgesehenen Ausweichverfahren zu berücksichtigen sind (Art. 7 Abs. 1 lit. h CACM-V),
- die gemeinsame Übermittlung von Prognosen und von Informationen zu den Kosten der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung an die zuständigen Regulierungsbehörden und ÜNB in den Fällen, in denen die Kosten eines NEMO für die Einführung, die Änderung und den Betrieb der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung durch den Beitrag der betroffenen ÜNB gedeckt werden sollen (Art. 7 Abs. 1 lit. i CACM-V),
- gegebenenfalls die Abstimmung mit den ÜNB um Regelungen zu schaffen, die mehr als einen NEMO innerhalb einer Gebotszone betreffen, und Vornahme der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und/ oder der einheitlichen Intraday-

Marktkopplung entsprechend den vereinbarten Regelungen (Art. 7 Abs. 1 lit. J CACM-V),

- die Entwicklung und Pflege der Algorithmen, Systeme und Verfahren für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung (Art. 7 Abs. 2 lit. a CACM-V),
- die Verarbeitung von Input-Daten zu Beschränkungen der zonenübergreifenden Kapazität und zu Vergabebeschränkungen, die von den koordinierten Kapazitätsbrechern bereitgestellt werden (Art. 7 Abs. 2 lit. b CACM-V),
- die Verwendung des Algorithmus für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und für die einheitliche Intraday-Marktkopplung (Art. 7 Abs. 2 lit. c CACM-V), und
- die Validierung und Übermittlung der Ergebnisse für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung an die NEMOs.

Die vertraglichen Grundlagen dieser Delegation sind in Beilage./1 des Antrags – „Cooperation Agreement vom 1.11.2018, abgeschlossen zwischen ECMO einerseits und Nord Pool AS andererseits (COA)“ – definiert. Die Punkte C bis G der Präambel setzen diese Delegation in den oben beschriebenen Rahmen. Spezifisch weisen die Punkte 2.1 und 2.3 COA die delegierten Aufgaben explizit an Nord Pool AS zur Erledigung zu.

Neben der Zuweisung der delegierten Aufgaben an Nord Pool AS, regelt Punkt 3.1 und Punkt 3.3. COA die oben angeführte spezifische Aufgabenteilung an EMCO.

Punkt 5 COA sieht vor, dass das COA und damit alle darin enthaltenen Verpflichtungen von Nord Pool AS frühestens fünf Jahre nach Abschluss gekündigt werden kann. Dies ist sohin frühestens mit Ablauf des 1.11.2023 der Fall. Diese Laufzeit garantiert einen fortlaufenden Bestand der von EMCO im Rahmen dieser Benennung übernommen NEMO-Aufgaben.

Schließlich setzt Punkt 2.7. COA die eindeutige Verpflichtung seitens Nord Pool fest, jegliche Anfragen von Informationen und Dokumenten hinsichtlich der Einhaltung der aus den gesetzlichen Grundlagen sich ergebenden Verpflichtungen iZm den delegierten Aufgaben unverzüglich an EMCO zu übersenden. Dies gewährleistet den Zugriff der Regulierungsbehörde zu den für die Überwachung erforderlichen Informationen iSd Art. 81 Abs. 1 CACM-V und die Erfüllung des Spruchpunktes I.2.

Gemäß Art. 81 Abs. 2 CACM-V muss der betreffende Dritte vor der Aufgabenübertragung der übertragenden Partei eindeutig nachweisen, dass er in der Lage ist, jeder Verpflichtung gemäß der CACM-V nachzukommen.

Die Antragstellerin hat anhand ihres Antrags, speziell dessen Punkt 1.1. und insbesondere den Beilagen./1 (COA), speziell dessen Punkte 2.4 und 2.6, Beilage 3 (Jahresabschluss Nord Pool AS), Beilage 7a (NVE Handelskonzession Nord Pool AS), Beilage./8 (Nachweis der Kapitalausstattung an NVE 2018 Nord Pool AS) glaubhaft und schlüssig nachgewiesen, dass Nord Pool in der Lage ist, den Verpflichtungen gemäß der CACM-V iZm. den delegierten Aufgaben nachzukommen.

Schließlich sieht Art. 81 Abs. 3 CACM-V vor, dass für den Fall, dass eine Aufgabe nach der CACM-V ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen wird, die übertragende Partei sicherzustellen hat, dass vor der Übertragung geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen geschlossen wurden, die mit den Vertraulichkeitspflichten der übertragenden Partei im Einklang stehen.

Dieser Anforderung wird durch Punkt 12 COA entsprochen. Dieser Punkt enthält eine umfassende Vertraulichkeitsvereinbarung über alle Informationen, die Nord Pool aufgrund der Durchführung der delegierten Aufgaben zuteilwurden.

Im Folgenden werden die Benennungskriterien des Art. 6 Abs. 1 lit. a bis j CACM-V behandelt. In diesem Zusammenhang führt Punkt 1.1 des Antrags als auch Punkt 2.2. lit. a bis g COA aus, dass Nord Pool gewisse Benennungskriterien, die mit den delegierten Aufgaben verbunden sind, für EMCO im Rahmen der Delegation gemäß Art. 81 CACM-V miterbringt. Aufgrund des COA hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass sie auf die im COA beschriebenen finanziellen Ausgleichsmechanismen und Ressourcen zugreifen und sohin die Kriterien des Art. 6 CACM-V erfüllen kann.

Punkt 5 COA sieht vor, dass das COA und damit alle darin enthaltenen Verpflichtungen von Nord Pool frühestens fünf Jahre nach Abschluss gekündigt werden kann. Dies ist sohin frühestens mit Ablauf des 1.11.2023 möglich. Diese Laufzeit garantiert einen fortlaufenden Bestand der von EMCO im Rahmen dieser Benennung übernommen NEMO-Aufgaben.

Zur Absicherung der Einhaltung der Benennungskriterien dient die Auflage unter Spruchpunkt I.2.. Da EMCO nicht nur Aufgaben gemäß Art. 7 CACM-V sondern auch Benennungskriterien gemäß Art. 6 CACM-V an Nord Pool delegiert, ist jegliche Änderung des als Beilage./1 vorgelegten COA der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Vor dem obigen Hintergrund wird in den folgenden Ausführungen jeweils getrennt Bezug auf die Antragstellerin und Nord Pool genommen:

II.3.b. Ressourcenausstattung (Art. 6 Abs. 1 lit. a CACM-V)

Die von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen enthalten eine aktuelle Konzession ausgestellt von NVE für EMCO für den Betrieb und die Organisation eines Elektrizitätshandelsplatzes für den gebotszonenübergreifenden Day-ahead und Intra-day-Handel inklusive der Durchführung von MKB-Funktionen (*marketplace concession*) für den Zeitraum vom 1.7.2019 bis zum Ablauf des 30.6.2021 (Beilage./7). Beilage./7a enthält eine aktuelle Konzession ausgestellt von NVE, die Nord Pool dazu berechtigt, den Betrieb und die Organisation eines Elektrizitätshandelsplatzes durchzuführen (ohne MKB-Funktionen) (*sales concession*). Auch diese Konzession ist vom 1.7.2019 bis zum Ablauf des 30.6.2021 gültig.

Die Antragstellerin hat glaubhaft nachgewiesen, dass diese Konzessionen unter der Voraussetzung erteilt werden, dass entsprechende Mindestkapitalreserven vorhanden sind,

die das „Gegenparteirisiko“ (*counterparty risk*) unabhängig vom übrigen Betriebsrisiko betrachtet.

Weiters hat die Antragstellerin vergangenheitsbezogene Finanzinformationen in Form von Jahresabschlüssen (Beilage./2 (Jahresabschluss 2018 EMCO), Beilage./3 (Jahresabschluss 2018 Nord Pool), Beilage./4 (Jahresabschluss 2018 Nord Pool Holding AS)) vorgelegt.

Die Prognose für die nächsten fünf Geschäftsjahre (Beilage./25 – *3 year financial forecast*) enthält eine kurze Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Übersicht zur erwarteten Geschäftsentwicklung von EMCO und Nord Pool, die glaubwürdig und schlüssig auf stabile und nachhaltige wirtschaftliche Verhältnisse hindeuten.

Die Antragstellerin hat sohin anhand der von ihr eingereichten Unterlagen und der im COA dargestellten Kooperation mit Nord Pool nachgewiesen, dass sie im Zusammenspiel mit dem delegierten Unternehmen Nord Pool über eine ausreichende finanzielle Ressourcenausstattung zur Abdeckung der Tätigkeiten und Risiken verfügt, um eine effiziente, zuverlässige und stabile Single Day-Ahead- und Intraday-Kopplung betreiben zu können.

Die Organisation der EMCO umfasst zum Benennungszeitpunkt 39 vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die der Nord Pool 97 vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter (Nachreichung vom 12.11.2019). Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag nachgewiesen, dass ihre Mitarbeiterausstattung gemeinsam mit dem delegierten Unternehmen Nord Pool sowohl im Hinblick auf die Anzahl als auch im Hinblick auf die Qualifikation der Mitarbeiter ausreichend ist, um die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und Intraday-Marktkopplung effizient, zuverlässig und stabil betreiben zu können.

Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag weiters glaubhaft nachgewiesen, dass sie über die erforderliche Informationstechnologie, die technische Infrastruktur und die betrieblichen Verfahren verfügt, um eine effiziente, zuverlässige und stabile Single Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung betreiben zu können. Insbesondere verfügt EMCO auch im Wege der Delegation der oben beschriebenen Aufgaben an Nord Pool über die notwendigen Nutzerplattformen und Schnittstellen, einschließlich der erforderlichen Informationstechnologie, der technischen Ausrüstung und die entsprechenden Service Level Agreements, um ihre Verpflichtungen als NEMO zu entsprechen.

Vor diesem Hintergrund wurde der Regulierungsbehörde glaubhaft dargelegt, dass die Benennungskriterien gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a CACM-V erfüllt sind.

II.3.c. Transparenz für Marktteilnehmer (Art. 6 Abs. 1 lit. b CACM-V)

Die Antragstellerin legt in ihrem Antrag glaubhaft und schlüssig dar, dass sie die in Art. 7, 9, 48, 60 und 62 CACM-V beschriebenen Informationen den Marktteilnehmern, sowohl in deren historischen als auch aktuellen Form zur Verfügung stellt. Dies erfolgt auf der Internetseite der Antragstellerin und des delegierten Unternehmens Nord Pool, sowie über einen File Transfer Protocol (FTP) Server.

Die Ausführungen der Antragstellerin sowie eine Recherche auf der Webseite der EMCO und Nord Pool zeigen, dass alle aktuell relevanten Informationen offen zugänglich sind.

Vor diesem Hintergrund wurde der Regulierungsbehörde glaubhaft dargelegt, dass das Benennungskriterium gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b CACM-V erfüllt ist.

II.3.d. Kosteneffizienz und Vermeidung von Quersubventionierung (Art. 6 Abs. 1 lit. c CACM-V)

Die von der Antragstellerin in ihrem Antrag beschriebene Gruppenstruktur der Nord Pool Holding Gruppe (siehe oben unter Punkt II.2.b), in welcher die MKB-Funktion, welche durch die Antragstellerin unmittelbar betrieben wird und die wettbewerblich-börsliche Tätigkeit, welche vom delegierten Unternehmen Nord Pool betrieben wird, erfüllt insbesondere unter Einbeziehung des COA und der daraus folgenden und schlüssig dargelegten getrennten Verrechnungs- und Kostenstrukturen die in Art. 6 Abs. 1 lit. c CACM-V geforderte getrennte Führung interner Konten zur Vermeidung einer Quersubventionierung zwischen der MKB-Funktion einerseits und der wettbewerblich-börslichen Tätigkeit andererseits. Dies wird auch durch die als Beilagen.7 und 7a von der Antragstellerin vorgelegten Konzessionen der NVE (jeweils Punkt 5. der Konzessionen) weiters untermauert.

In Bezug auf Effizienz gehen die von der Antragstellerin als Beilagen.7 und 7a zu ihrem Antrag vorgelegten Konzessionen weiter als Art. 6 Abs. 1 lit. c CACM-V als sie grundsätzlich effizientes Wirtschaften der Konzessionshalter einfordern (jeweils Punkt 5. der Konzessionen). Es wird konkret eingefordert, dass die Kosten angemessen und in Proportion zu den erbrachten Dienstleistungen sind. Somit ist die Kosteneffizienz und Vermeidung von Quersubventionen bereits in den bestehenden Tätigkeiten der Antragstellerin und des delegierten Unternehmens Nord Pool integriert und vertraglich durch das COA bzw durch die behördliche Konzessionierung sichergestellt.

Um sicherzustellen, dass dies auch fortlaufend für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung in Österreich der Fall sein wird, ist jegliche Änderung hinsichtlich dieser beiden Konzessionen unverzüglich der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Diesem Zweck genügt die unter Spruchpunkt I.2 erteilte Auflage.

Die Antragstellerin hat der Regulierungsbehörde glaubhaft und schlüssig dargelegt, dass das Benennungskriterium gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c CACM-V erfüllt ist.

II.3.e. Operationale Unabhängigkeit (Art. 6 Abs. 1 lit. d CACM-V)

Zur Darstellung ihrer Unabhängigkeit wurde die Eigentümerstruktur erläutert, wonach die Antragstellerin sowie auch der Rechtsträger des delegierten Unternehmens Nord Pool von der norwegischen Aktiengesellschaft Nord Pool Holding AS kontrolliert werden. Die Eigentümerstruktur der Nord Pool Holding AS setzt sich aus skandinavischen (norwegischer und schwedischer je 28,8%, dänischer und finnischer je 18,8%) und drei baltischen (jeweils 2%) Übertragungsnetzbetreiber zusammen.

Die Organe der Antragstellerin sind der Aufsichtsrat und ein leitender Geschäftsführer. Zusätzlich ist ein Beirat eingerichtet, der aus Stromhändlern und Unternehmensvertretern besteht, dies ist eine Vorgabe der als Beilage./7 des Antrags vorgelegten Konzession.

Die von der Antragstellerin schlüssig dargelegten Maßnahmen, die dazu dienen unangemessene Einflussnahme von Handelsteilnehmern und Eigentümern auf einen fairen und nicht-diskriminierenden Handelsablauf zu verhindern, werden von der Antragstellerin insbesondere mit Verweis auf die rechtlichen Vorschriften hervorgehoben, welche die Tätigkeit der Antragstellerin und Nord Pool als nach norwegischem Recht konstituierte Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie als konzessionierte Betreiber der MKB-Funktion bzw. eines Marktplatz regeln. Als zentrale Referenzquelle, die unangemessene Einflussnahme von Handelsteilnehmern und Eigentümern auf die Ausübung der MKB-Funktion und einen fairen und nicht diskriminierenden Handelsablauf verhindern sollen, wurde von der Antragstellerin den sowohl für Mitarbeiter der Antragstellerin als auch von Nord Pool gültigen Verhaltenskodex (Beilage./26) vorgelegt.

Zusammenfassend ist aufgrund des schlüssigen und glaubhaften Vorbringens der Antragstellerin davon auszugehen, dass die Antragstellerin und Nord Pool als delegiertes Unternehmen ihre Geschäfte in angemessener Weise im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. D CACM-V von denen anderer Marktteilnehmer getrennt hat.

II.3.f. Gebührenverwendung im Falle eines nationalen Monopols (Art. 6 Abs. 1 lit. e CACM-V)

Dieses Prüfungskriterium ist auf die Antragstellerin nicht anzuwenden, da sie weder in Norwegen noch in einem Mitgliedstaat, in dem sie tätig ist, eine Monopolstellung einnimmt.

II.3.g. Diskriminierungsfreiheit (Art. 6 Abs. 1 lit. f CACM-V)

Das von der Antragstellerin aktuell verwendete Regelwerk in Bezug auf die einheitliche Day-Ahead- sowie Intraday-Marktkopplung besteht aus Abkommen zwischen allen nach CACM-V designierten NEMOs (Beilagen./14, 16 und 27), sowie Abkommen zwischen allen NEMOs und allen ÜNBs (Beilagen./13 und 15). Diesen Abkommen sind Bestimmungen gemein, welche die Antragstellerin und das delegierte Unternehmen Nord Pool dazu verpflichtet, alle Marktteilnehmer in einer nicht diskriminierenden Weise zu behandeln.

Der Prozess der Zulassung eines neuen Marktteilnehmers ist offen und transparent und sieht objektive Kriterien in Bezug auf die finanzielle Lebens- und Leistungsfähigkeit vor. Sind diese erfüllt, haben sich die neuen Marktteilnehmer dem Nord Pool Rulebook (Beilage./32) zu unterwerfen.

Auf Grund der vorgelegten Dokumentation ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin in der Lage ist, alle Marktteilnehmer in nicht diskriminierender Weise gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f CACM-V zu behandeln.

II.3.h. Marktaufsichtsregelungen (Art. 6 Abs. 1 lit. g CACM-V)

Die Antragstellerin verfügt über eine Abteilung zur Marktüberwachung, die seit dem Jahr 2001 besteht. Sowohl die Vorgaben der Verordnung (EU) 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (**REMIT-V**) als auch die norwegische Konzession der NVE verpflichtet die Antragstellerin eine eigene Abteilung für die Marktüberwachung bereitzustellen.

In ihrem Antrag beschreibt die Antragstellerin umfassend wie die Abteilung zur Marktüberwachung organisiert ist und unabhängig vom Rest des Unternehmens agieren kann. Diese Abteilung besteht getrennt vom Rest der Organisation und unterliegt strengen Vertraulichkeitsbestimmungen. Drei ihrer fünf Mitarbeiter sind Vollzeit mit Marktüberwachung beschäftigt. Alle relevanten Mitarbeiter unterliegen einem internen Trainingsprogramm, um die Einhaltung von Art. 15 REMIT-V zu gewährleisten.

Die Antragstellerin legt des Weiteren ausführlich dar, wie sie Prozesse zur Datenspeicherung, Überwachung der Handelsaktivitäten, Identifizierung potenzieller REMIT-Fälle, Bewertung und Untersuchung möglicher REMIT-Fälle, und interner Weiterleitung möglicher Fälle im Rahmen ihrer REMIT-Verpflichtungen handhabt.

Die von der Antragstellerin dargestellt Maßnahmen und Prozesse lassen auf ein etabliertes System an Marktaufsicht schließen, das dem in Art. 6 Abs. 1 lit. g CACM-V geforderten Maß entspricht.

II.3.i. Transparenz- und Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Marktteilnehmern und Übertragungsnetzbetreibern (Art. 6 Abs. 1 lit. h CACM-V)

Die von der Antragstellerin als Beilagen./13, 14, 15, 16, 25, 26 der Regulierungsbehörde vorgelegten Vertragswerke zur europäischen und regionalen Umsetzung der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung, der als Beilage./31 vorgelegte Vertrag zur Umsetzung des Clearings, sowie die als Beilage./32 vorgelegten allgemeinen Handels- und Clearing-Bedingungen, legen schlüssig und glaubhaft dar, dass EMCO und das delegierte Unternehmen Nord Pool über die nötigen Transparenz- und Vertraulichkeitsverträge mit den Marktteilnehmern und auch den ÜNBs verfügt.

Das von der Antragstellerin dargelegte Regelwerk erfüllt das in Art. 6 Abs. 1 lit. h CACM-V vorgegebene Kriterium geeignete Transparenz- und Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Marktteilnehmern und Übertragungsnetzbetreibern geschlossen zu haben.

II.3.j. Clearing- und Abrechnungsdienste (Art. 6 Abs. 1 lit. i CACM-V)

Die Antragstellerin weist nach, dass sie über die technischen, operativen und vertraglichen Vereinbarungen verfügt, um den Stromhandel für eine einheitliche Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung abzuwickeln. Sie belegt außerdem, dass sie über eine angemessene Kapitalisierung und Finanzsicherheit verfügt, die die Abwicklungen garantieren, die aus diesen Marktkopplungen stammen.

In Beilage./10 legt die Antragstellerin darüber hinaus das ausführliche Regelwerk zu den vom delegierten Unternehmen Nord Pool durchgeführten Clearingdiensten vor.

Das Vorliegen der für eine einheitliche Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung notwendigen Clearing- und Abrechnungsdienste weist die Antragstellerin durch Vorlage eines sogenannten *multi-link settlement agreements* (Beilage./31) nach. Diese Vereinbarung regelt die vertragliche Struktur, Sicherheitsstellungsanforderungen und Abrechnungsprozesse zwischen den relevanten Parteien. Des Weiteren liefert sie das Regelwerk für den Clearingprozess zwischen verschiedenen zentralen Gegenparteien. Dies betrifft die physikalische und finanzielle Abwicklung von Day-Ahead Clearing Transaktionen auf allen Verbindungsleitungen und Intraday Clearing Transaktionen.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Informationen lassen darauf schließen, dass sie in der Lage ist, die nach Art. 6 Abs. 1 lit. i CACM-V notwendigen Clearing- und Abrechnungsdienste bereitzustellen.

II.3.k. Kommunikationssysteme und –routinen mit Übertragungsnetzbetreibern (Art. 6 Abs. 1 lit. j CACM-V)

Die Antragstellerin weist nach, dass sie über die entsprechende IT-Technologie und -Ausrüstung sowie über vertraglich garantierte Service Level Agreements verfügt, um die Kommunikation mit den relevanten ÜNBs zu garantieren.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Informationen lassen darauf schließen, dass sie in der Lage ist, die nach Art. 6 Abs. 1 lit. j CACM-V notwendigen Kommunikationssysteme und -routinen für die Koordinierung mit den ÜNB bereitstellen kann.

II.3.l. Auflage und Nebenbestimmungen

Wie in Art 4 Abs 3 CACM-V ausgeführt, sind die Regulierungsbehörden nicht nur für die Benennung sondern auch für die Überwachung der Einhaltung der Benennungskriterien zuständig.

Die Regulierungsbehörde ist nach Art. 4 Abs. 8 CACM-V verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Benennung als NEMO aufgehoben wird, wenn der benannte NEMO die Kriterien des Art. 6 CACM-V nicht mehr erfüllt und es ihm innerhalb von sechs Monaten nach der entsprechenden Unterrichtung durch die benennende Behörde nicht gelingt, die Einhaltung der Kriterien wiederherzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist die Auflage in Spruchpunkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und die Nebenbestimmung des Vorbehalts des Widerrufs in Spruchpunkt I.3 aufzunehmen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG“ durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 3 Abs 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW zu entrichten.

IV. Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 12 Abs. 1 iVm § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr für 33 Beilagen von EUR 479,80 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, insgesamt sohin **EUR 494,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201** zu überweisen (§ 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 22. November 2019

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Ergeht als Bescheid an:

European Market Coupling Operator AS
Lilleakerveien 2A
0283 Oslo
Norwegen

per RSb